

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des IX. Nachtrags zur Besoldungsverordnung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Revision des Gerichtsgesetzes	2
1.2. Aktuelle Besoldungen im Justizbereich	2
2. Heutige Personalstruktur an den Kreisgerichten	3
2.1. Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten.....	3
2.2. Hafrichterinnen und Hafrichter.....	3
2.3. Familienrichterinnen und Familienrichter	3
2.4. Übrige Richterinnen und Richter.....	4
2.5. Kreisgerichtsschreiberinnen und Kreisgerichtsschreiber.....	4
3. Künftige Personalstruktur an den Kreisgerichten	4
3.1. Ausgangssituation gemäss Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz.....	4
3.2. Personalkategorien gemäss IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz	5
3.2.1. Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten	5
3.2.2. Fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichts.....	5
3.2.3. Nicht fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes	5
3.2.4. Kreisgerichtsschreiberinnen und Kreisgerichtsschreiber	6
4. Auswirkungen auf die Besoldungsstruktur	6
4.1. Allgemeines.....	6
4.2. Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten.....	6
4.3. Fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichts	6
4.4. Kreisgerichtsschreiberinnen und Kreisgerichtsschreiber.....	7
5. Besitzstand.....	8
6. Vollzugsbeginn	8
7. Antrag	8
Beilage: IX. Nachtrag zur Besoldungsverordnung	9
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des IX. Nachtrags zur Besoldungsverordnung)	11

Zusammenfassung

Mit dem in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommenen IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (22.06.14) wurden u.a. neue Personalstrukturen an den Kreisgerichten geschaffen.

Zukünftig werden folgende Personalkategorien unterschieden:

- Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten;
- Fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichts;
- Nicht fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichts;
- Kreisgerichtsschreiberinnen und Kreisgerichtsschreiber.

Bei den Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten besteht bezüglich Besoldung kein Handlungsbedarf, da sich die Aufgaben und die Verantwortung etwa gleich bleiben. Als neue Kategorie hingegen sind die fest angestellten Kreisrichterinnen und Kreisrichter in die

Besoldungsverordnung aufzunehmen. Aufgrund der vom Parlament verabschiedeten Lösung, eine völlige «Durchlässigkeit» bei den Richterfunktionen zuzulassen, war die vorgesehene Besoldungsbandbreite gemäss Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006 zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (22.06.14) zu überprüfen. Die ursprünglich vorgeschlagene Einstufung ging von einer eigentlichen Einzelrichterkategorie aus. Neu ist eine Bandbreite in den Besoldungsklassen 28 bis 33 vorgesehen. Auch die in der Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vorgeschlagene Einstufung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber war unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu prüfen. Die Konzentration auf die originäre Gerichtsschreibertätigkeit rechtfertigt die vorgesehene Herabstufung nicht. Aufgrund der veränderten Verhältnisse ist jedoch in Zukunft ein Besoldungsanstieg einer Kreisgerichtsschreiberin oder eines Kreisgerichtsschreibers über die Besoldungsklasse 29 hinaus grundsätzlich nicht mehr möglich. Das Kantonsgericht wird für die Einhaltung dieser Vorgabe mit internen Richtlinien besorgt sein. Eine formelle Anpassung der Besoldungsverordnung in diesem Bereich ist nicht notwendig.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des IX. Nachtrags zur Besoldungsverordnung (sGS 143.2; abgekürzt BesV).

1. Ausgangslage

1.1. Revision des Gerichtsgesetzes

Das Gerichtsgesetz (sGS 941.1; abgekürzt GerG) regelt Wahl und Organisation der Gerichte im Kanton St.Gallen. Für die gerichtliche Beurteilung von Zivilrechtstreitigkeiten und Straffällen sind erstinstanzlich die Kreisgerichte zuständig. Mit dem IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz¹ werden die Wahlkreise für die Kreisgerichte ab der neuen Amtsdauer am 1. Juni 2009 mit den Wahlkreisen für den Kantonsrat übereinstimmen.² Mit dem IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz werden aber nicht nur die geografischen Grenzen der Gerichtskreise bereinigt, sondern auch neue Personalstrukturen an den Kreisgerichten geschaffen. Diese Veränderungen erfordern Anpassungen an der bisherigen Besoldungsstruktur.

1.2. Aktuelle Besoldungen im Justizbereich

Die geltenden Grundlagen der Besoldungen im Justizbereich sind die Besoldungsverordnung und die Richtlinien der Regierung über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals.

In Erfüllung des Auftrags zur Neuordnung der Besoldungsregelungen in der Justiz (Motion 42.98.17) wurde die Besoldungsstruktur mit dem III. Nachtrag zur Besoldungsverordnung vom 20. August 2002 (nGS 38-3) auf den 1. Januar 2003 revidiert³. Ein Hauptziel der Revision war, die Lohnstruktur der verschiedenen juristischen Funktionen sowohl innerhalb der Justiz als

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 27. November 2007; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 1. Juni 2008. Vollzugsbeginn: Abschnitt II Ziffer 3 (Änderung von Art. 43bis und 43quater des Polizeigesetzes ab 1. Juli 2008; in Abschnitt II Ziffer 5 die Änderung von Art. 93bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie in Ziffer 6 die Änderung von Art. 134, 141, 218, 239 und 288 des Zivilprozessgesetzes ab 1. Oktober 2008; Art. 47 und Abschnitt III Ziffer 2 ab 1. Januar 2009; Art. 14, Art. 24 Bst. c, Art. 38 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 sowie Abschnitt II Ziffer 2 (Änderung von Art. 12 und 23 des Disziplinargesetzes) ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung; die übrigen Bestimmungen ab 1. Juni 2009.

² Die Vereinigung der Wahlkreise Werdenberg und Sarganserland zu einem Gerichtskreis wird beibehalten, so dass neu sieben Kreisgerichte bestehen.

³ Beschluss der Regierung vom 20. August 2002; vom Kantonsrat genehmigt am 26. November 2002 (25.02.01); in Vollzug ab 1. Januar 2003.

auch innerhalb der gesamten Staatsverwaltung zu einem in sich stimmenden Gesamtgefüge zusammenzuführen. In Präzisierung der neuen Strukturen erliess die Regierung am 7. Januar 2003 neue Richtlinien über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals⁴. In Ergänzung der allgemeinen Richtlinien und in Vollzug der Ausführungen der Regierung in der Botschaft vom 20. August 2002 zum III. Nachtrag zur Besoldungsverordnung (25.02.01) wurden im November 2005 besondere Richtlinien zur Einreihung und Beförderung der Präsidentinnen und Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte erlassen.⁵ Die Entschädigung der nicht fest angestellten Richterinnen und Richter ist in der Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter geregelt (sGS 941.13; abgekürzt VEnR).

2. Heutige Personalstruktur an den Kreisgerichten

2.1. Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten

An den Kreisgerichten sind in der Regel zwei bis vier Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten tätig (Ausnahmen: Kreisgericht St.Gallen: sechs Präsidenten; Kreisgericht Obertoggenburg-Neutoggenburg: ein Präsident). Die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten werden unmittelbar als solche gewählt und sind kraft ihres Amtes hauptamtliche Richterinnen und Richter (Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 20 GerG). Zurzeit sind 24 Richterinnen und Richter als Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten gewählt (zum Teil mit reduziertem Beschäftigungsgrad).

Die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident amtet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kollegialgerichtes, als Einzelrichterin oder Einzelrichter und als Familienrichterin oder Familienrichter (Art. 5 Abs. 1 GerG). Je Kreisgericht ist eine Kreisgerichtspräsidentin oder ein Kreisgerichtspräsident als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter bezeichnet (Art. 1 Abs. 1 Bst. a GerG).

Besoldungseinreihung: Besoldungsklassen A31 bis 35 (Leistungszulagen über Besoldungsklasse 35 bei ausserordentlicher Leistung möglich). Für den Aufstieg bis in die Besoldungsklasse 33 gelten analog die Regeln über den Stufenanstieg.

Grundlage: Interne Richtlinien über Einreihung und Beförderung der Präsidentinnen und Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte.

2.2. Hafrichterinnen und Hafrichter

Im geltenden Recht können hauptamtliche oder fest angestellte nebenamtliche Mitglieder eines Kreisgerichtes durch das Kantonsgericht als Hafrichterin oder Hafrichter bezeichnet werden (Art. 15 Abs. 1 und 2 des Strafprozessgesetzes, sGS 962.1; abgekürzt StP). Grösstenteils werden die hafrichterlichen Aufgaben durch Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten und an einem Gericht durch ein fest angestelltes nebenamtliches Gerichtsmitglied ausgeübt.

Besoldungseinreihung: Analog Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten.

2.3. Familienrichterinnen und Familienrichter

Das Kreisgericht kann (mit Zustimmung des Kantonsgerichtes) neben der Kreisgerichtspräsidentin oder dem Kreisgerichtspräsidenten geeignete Mitglieder als Familienrichter einsetzen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c GerG). Verschiedene Familienrichterinnen und Familienrichter sind in den letzten Jahren mit Blick auf deren faktische Arbeitspensen durch das Kantonsgericht fest ange-

⁴ In Vollzug ab 1. Januar 2003, teilrevidiert am 27. Mai 2008 (ohne Auswirkungen für die Justiz).

⁵ Richtlinien über Einreihung und Beförderung der Präsidentinnen und Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte vom 16. November 2005; in Vollzug ab dem Erlassdatum.

stellt worden (Voraussetzung: minimaler Beschäftigungsgrad von 40 Prozent). Bei der Besoldungseinreihung wurden primär die Vorbildung sowie die Erfahrung berücksichtigt.

Besoldungseinreihung: Richterinnen und Richter ohne juristisches Hochschulstudium: Besoldungsklassen A23 bis 26; Richterinnen und Richter mit juristischem Hochschulstudium: Besoldungsklassen A28 und 29.

Grundlage: Praxis in Absprache zwischen Personalamt und Kantonsgericht.

2.4. Übrige Richterinnen und Richter

Die übrigen Richterinnen und Richter kommen als Beisitzerin oder Beisitzer des Kollegialgerichts zum Einsatz.

Taggeld-Entschädigung gemäss VEnR.

2.5. Kreisgerichtsschreiberinnen und Kreisgerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber leitet die Gerichtskanzlei, hat im Kollegialgericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt die Protokolle und verfasst die Entscheide. Sie oder er wirkt auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit (Art. 67 GerG).

Im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren werden rund 80 Prozent der Verfahren als Einzelrichterfälle behandelt. Der III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz trug diesem Umstand Rechnung und ermöglicht(e) den Kreisgerichten, mit Zustimmung des Kantonsgerichtes erfahrene Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als Einzelrichterinnen und Einzelrichter einzusetzen (Art. 33 Abs. 1 Bst. d GerG / Art. 18 Abs. 2 StP).

Besoldungseinreihung: Besoldungsklassen A20 bis 31; Funktionszulage für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit einzelrichterlichen Befugnissen.

Grundlage: Richtlinien über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals, Anhang A, Laufbahnnummer 103.

3. Künftige Personalstruktur an den Kreisgerichten

3.1. Ausgangssituation gemäss Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

In der Botschaft der Regierung zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 19. Dezember 2006 (22.06.14) war vorgesehen, aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Verlagerung der Kollegialgerichts- auf Einzelrichterverfahren die Zahl der Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten zu reduzieren und die Zahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter entsprechend zu erhöhen. Nach diesem Modell hätten die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten in erster Linie die Funktion der oder des Vorsitzenden im Gerichtskollegium ausgeübt. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter hätten als «eigenständige Richterkategorie» einzelrichterliche Verfahren erledigt. Die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten hätten weiterhin die administrative Leitung des Gerichts besorgt, wobei eine oder einer die Geschäftsleitung des Gerichts übernommen hätte.

Besoldungsmässig sollte hinsichtlich der Präsidentinnen und Präsidenten gegenüber der heutigen Besoldungsstruktur keine Änderung erfolgen. Die Besoldung der neuen Einzelrichterinnen und Einzelrichter hingegen sollte zwischen jener der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie jener der Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten liegen (Besoldungsklassen A26 bis 29). Entsprechend ging die Botschaft zum IV. Nachtrags zum Ge-

richtsgesetz davon aus, dass die Besoldung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit Blick auf die neue Einreihung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter nach unten angepasst werden müsste (Besoldungsklassen A20 bis 26).

Bezüglich aller Funktionen wurden höhere Einstufungen im Sinn einer Besitzstandswahrung vorbehalten.

3.2. Personalkategorien gemäss IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über den IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wurden verschiedene Änderungen am ursprünglichen Konzept vorgenommen. Folgende «Kategorien» werden neu unterschieden.

3.2.1. Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten

Je Kreisgericht gibt es nur noch eine Kreisgerichtspräsidentin oder einen Kreisgerichtspräsidenten. Die Präsidentinnen und Präsidenten werden ausdrücklich als solche gewählt und sind kraft ihrer Wahl hauptamtlich tätig. Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Kreisgericht, vertritt das Kreisgericht nach aussen und führt die Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist (Art. 65bis GerG in der Fassung des IV. Nachtrags).

Die Präsidentin oder der Präsident ist ordentliches Mitglied des Kreisgerichtes und kann alle richterlichen Funktionen ausüben.

3.2.2. Fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichts

Die Besetzung der Kreisgerichte erfolgt in zwei Stufen:

- Wahl der Richterinnen und Richter in der erforderlichen Zahl⁶: Je separat zur Wahl aufzustellen sind die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident und die Richterinnen und Richter des Kreisgerichts (Art. 20 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags, bei letzteren *ohne* Unterscheidung, ob sie für eine feste Anstellung in Frage kommen oder nicht).
- Konstituierung des Kreisgerichtes: Aufteilung der dem Kreisgericht zustehenden Stellenprozente auf jene gewählten Richterinnen und Richter, welche die Anforderungen für eine feste Anstellung erfüllen und sich dafür interessieren (Art. 26 und 33 Abs. 1 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags).

Die Richterinnen und Richter können alle richterlichen Funktionen ausüben (Art. 33 Abs. 1 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags). Die Unterscheidung in hauptamtliche und fest angestellte Richterinnen und Richter ist bezogen auf den Einsatz als Richterin oder Richter am Kreisgericht ohne Belang. Einzig das Amt der Kreisgerichtspräsidentin oder des Kreisgerichtspräsidenten steht nicht offen. Dieses betrifft aber einzig die (administrative) Leitung des Gerichts und hat weder Einfluss auf die Zuteilung der richterlichen Funktionen noch die richterliche Unabhängigkeit der übrigen Richterinnen und Richter. In diesem Sinn kann auf die Unterscheidung «hauptamtlich» und «fest angestellt nebenamtlich» verzichtet werden. Praktisch genügt es, wenn zwischen fest angestellten beziehungsweise nicht fest angestellten Mitgliedern unterschieden wird.⁷

3.2.3. Nicht fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes

Sie kommen als Beisitzerin oder Beisitzer des Kollegialgerichts zum Einsatz. Eine spätere feste Anstellung eines ursprünglich nicht fest angestellten Mitglieds ist dann möglich, wenn die per-

⁶ Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter; sGS 941.10

⁷ Eine Unterscheidung findet sich beispielsweise in Art. 11 Abs. 2 erster Satz GerG in der Fassung des IV. Nachtrags, wonach nur hauptamtliche Richterinnen oder Richter als Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts eingesetzt werden können.

sönlichen Voraussetzungen nach Art. 26 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags erfüllt sind und der Stellenplan dies zulässt⁸.

3.2.4. *Kreisgerichtsschreiberinnen und Kreisgerichtsschreiber*

Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber leitet weiterhin die Gerichtskanzlei, hat im Kollegialgericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt die Protokolle und verfasst die Entscheide. Sie oder er wirkt auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit. Neu ist diese Mitwirkung auf anspruchsvolle und aufwändige Fälle beschränkt (Art. 67 Abs. 1 Bst. c Satz 2 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags).

4. **Auswirkungen auf die Besoldungsstruktur**

4.1. **Allgemeines**

Wie bereits erwähnt, zielte die auf den 1. Januar 2003 in Vollzug getretene Revision der Besoldungsstruktur in der Justiz darauf ab, die juristischen Funktionen sowohl innerhalb der Justiz als auch innerhalb der gesamten Staatsverwaltung zu einem in sich stimmenden Gesamtgefüge zusammenzuführen. Vorliegend geht es somit nicht darum, die damaligen breit abgestützten Ergebnisse grundsätzlich in Frage zu stellen, sondern einzig darum zu prüfen, ob und inwiefern der IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz aufgrund der vorgenommenen Anpassungen hinsichtlich der Personalstruktur zu Anpassungen in der Besoldungsstruktur führt.

4.2. **Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten**

Gemäss Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 19. Dezember 2006 (22.06.14) ist besoldungsmässig bezüglich der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten kein Handlungsbedarf gegeben. Deren Aufgabe und Verantwortung auf administrativer Ebene wurde gegenüber den heutigen Kompetenzen einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters einerseits verdeutlicht und andererseits ausgeweitet (Art. 65bis Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 67 Abs. 1 Bst. d und e GerG in der Fassung des IV. Nachtrags). Allein der Umstand, dass es nur noch ein Kreisgerichtspräsidium pro Kreisgericht gibt (statt mehrere wie ursprünglich vorgesehen), hat auf die vorgesehene Besoldung keine Auswirkungen. Damit ist dem Vorschlag gemäss Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz zu folgen.

Besoldungseinreihung: Besoldungsklassen A31 bis 35 (Leistungszulagen über Besoldungsklasse 35 bei ausserordentlicher Leistung möglich).

4.3. **Fest angestellte Richterinnen und Richter des Kreisgerichts**

Die Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 19. Dezember 2006 (22.06.14) geht von einem Besoldungsrahmen ab Besoldungsklasse A26 bis 29 aus. Dies erklärt sich dadurch, dass von einer eigenständigen Einzelrichterkategorie ausgegangen wurde. Nach diesem Modell hätten die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten in erster Linie die Kollegialgerichtsfälle geführt, während die übrigen Richterinnen und Richter grundsätzlich («nur») als Einzelrichterinnen und Einzelrichter eingesetzt worden wären. Die vom Kantonsrat verabschiedete Lösung hat in Abweichung davon bezüglich aller Richterfunktionen nun aber eine völlige «Durchlässigkeit» festgesetzt, im Sinn, dass jedes fest angestellte Gerichtsmitglied, unbesehen ob hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied, jede *richterliche* Funktion übernehmen kann. Dieser veränderten Personalstruktur ist auch bei der Festlegung der Besoldungsstruktur Rechnung zu tragen. Eine Differenz der Besoldungseinreihung auf

⁸ Die Voraussetzungen gemäss Art. 26 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags berühren nicht die eigentliche Wählbarkeit als Richterin oder Richter. Im Moment der Wahl steht nur die Hauptamtlichkeit der Kreisgerichtspräsidentin oder des Kreisgerichtspräsidenten fest. Die feste Anstellung der übrigen Richterinnen und Richter erfolgt erst im Rahmen der Konstituierung (Art. 33 Abs. 1 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags).

Seiten des Kreisgerichtspräsidiums mit den Besoldungsklassen 31 bis 35 gegenüber der Einreihung der übrigen fest angestellten Richter mit den Besoldungsklassen A26 bis 29 ist vor diesem Hintergrund offensichtlich zu gross und lässt sich (anders als noch in der Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 19. Dezember 2006 [22.06.14]) auf keine sachlichen Kriterien mehr stützen.

Mit dem IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz ist es nicht mehr möglich, erfahrenen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern einzelrichterliche Befugnisse zu erteilen. Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers soll es künftig keine Vermischung richterlicher mit Gerichtsschreiberfunktionen mehr geben. Angesichts der Vielzahl einzelrichterlicher Verfahren ist es unabdingbar, dass ein Teil der heutigen Gerichtsschreiberstellen in Richterstellen umgewandelt wird. Diese Verlagerung führt damit zu einer Verkleinerung des Gerichtsschreiber- und gleichzeitig zu einer Ausweitung des Richterbestandes. Als Folge ist anzunehmen, dass Richterpositionen künftig «früher», das heisst vermehrt von jüngeren Juristinnen und Juristen als heute üblich, angetreten werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, um die erhöhte Richterkapazität in einen angemessenen finanziellen Rahmen zu stellen und um eine angemessene Besoldungsdifferenz zum Kreisgerichtspräsidium herzustellen, erscheint als unterer Besoldungsrahmen die Besoldungsklasse A28 als sachlich geboten.

Ausdrücklich ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass dem Kreisgerichtspräsidium bezüglich der richterlichen Funktionen keine «Exklusivität» zukommt: die übrigen fest angestellten Richterinnen und Richter können sämtliche richterlichen Aufgaben wahrnehmen, wie es der Kreisgerichtspräsidentin oder dem Kreisgerichtspräsidenten zustehen. Dies ist beim oberen Besoldungsrahmen zu berücksichtigen. Können die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident bis in die Besoldungsklasse 35 (allenfalls darüber hinaus) aufsteigen, muss den anderen fest angestellten Richterinnen und Richtern ein Aufstieg bis in die Besoldungsklasse 33 offenstehen.

Mit einer solchen Abstufung ist die besondere Leitungsfunktion und Verantwortung der Kreisgerichtspräsidentin oder des Kreisgerichtspräsidenten berücksichtigt, gleichzeitig anerkennt eine solche Einreihung aber auch die für alle Richter in gleicher Weise geltende richterliche Verantwortung und richterliche Unabhängigkeit. Konsequenterweise besteht für die Leitung einer Organisationseinheit (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GerG gemäss Fassung des IV. Nachtrags) kein Anspruch auf eine zusätzliche Abgeltung im Sinn einer ausserordentlichen Beförderung oder einer Funktionszulage.

Besoldungseinreihung: Besoldungsklassen A28 bis 33.

4.4. Kreisgerichtsschreiberinnen und Kreisgerichtsschreiber

Mit der Reduktion des Gerichtsschreiberbestands wird die Funktion der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers wieder auf seine ursprüngliche Funktion fokussiert, nämlich auf die Leitung der Kanzlei und die Mitwirkung im Kollegialgericht. Allein diese Konzentration auf die originäre Gerichtsschreibertätigkeit rechtfertigt eine (massive) Herabsetzung des Besoldungsrahmens, wie in der Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 19. Dezember 2006 (22.06.14) vorgesehen, nicht. Diese Art der Gerichtsschreibertätigkeit entspricht vielmehr dem klassischen Aufgabenbereich, wie er durch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Versicherungsgerichtes und der Verwaltungsrekurskommission wahrgenommen wird. Eine besoldungsmässige Loslösung aus der Besoldungsstruktur gemäss Besoldungsverordnung, wie sie für das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission gilt, liesse sich allein für die Kreisgerichte nicht vertreten. Allerdings soll aufgrund der veränderten Verhältnisse die Einstufung einer Kreisgerichtsschreiberin oder eines Kreisgerichtsschreibers über der Besoldungsklasse A29 grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Das Kantonsgericht wird für die Einhaltung dieser Vorgabe mit internen Richtlinien besorgt sein. Zur formellen Anpassung der Besoldungsverordnung besteht vor diesem Hintergrund kein Handlungsbedarf.

Besoldungseinreihung: Besoldungsklassen A20 bis 31

5. Besitzstand

In jeder Phase der Arbeiten zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz war unbestritten, dass die heutigen im Amt befindlichen Richterinnen und Richter wie auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber – unbesehen der Ergebnisse der künftigen Personalstruktur – bezüglich ihrer Besoldung einen «Besitzstand» haben sollen.

Wie schon in der Botschaft zum IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 19. Dezember 2006 (22.06.14) vorgesehen, ist im Fall der Richterinnen und Richter deshalb von der Gewährung des frankenmässigen Besitzstands für die nächste sechsjährige Amtsdauer auszugehen. Dabei ist die Regierung zu ermächtigen, im Einzelfall eine Verlängerung des Besitzstands beschliessen zu können.

Als Frage des Besitzstandes gilt es auch, wenn eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber als Richterin oder Richter gewählt wird und bisher über eine Besoldungseinstufung verfügte, welche höher ist als das (neue) Besoldungsminimum einer Richterin oder eines Richters. Massgebend für die Neueinstufung als Richterin oder Richter ist der bisherige Gesamtbetrag der verschiedenen Lohnbestandteile (ordentliche Besoldungseinstufung und allfällige Funktionszulage für einzelrichterliche Befugnisse). Wie im Fall der bisherigen Richterinnen und Richter, ist auch bezüglich der neu als Richterinnen und Richter gewählten bisherigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber von der Gewährung des Besitzstands für die nächste sechsjährige Amtsdauer auszugehen.

Ebenso unter die Regelung der Besitzstandswahrung sollen jene Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber mit Einzelrichterbefugnissen fallen, welche nach dem 1. Juni 2009 weiter als Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber tätig sind und die Einzelrichterfunktion verlieren (insgesamt sieben Personen). Der zeitliche Rahmen des Besitzstandes entspricht demjenigen der auf Amtsdauer gewählten Mitglieder der Kreisgerichte.

6. Vollzugsbeginn

Mit dem IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz werden die Wahlkreise für die Kreisgerichte ab der neuen Amtsdauer am 1. Juni 2009 mit den Wahlkreisen für den Kantonsrat übereinstimmen. Entsprechend sind auch die im Rahmen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz bereinigten Personalstrukturen anzupassen. Als Vollzugsbeginn für den IX. Nachtrag zur Besoldungsverordnung wird deshalb ebenfalls der 1. Juni 2009 vorgesehen.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den IX. Nachtrag zur Besoldungsverordnung zu genehmigen.

Im Namen der Regierung,

Die Präsidentin:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Beilage

IX. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

vom 20. Januar 2009

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996⁹ wird wie folgt geändert:

Im Anhang A werden die Klassen 28 bis 31 wie folgt geändert:

Klasse A 28
Fr. 113 155.90 bis Fr.
139 183.20

Betriebswirtschafter XI
Dipl. Architekt XI
Dipl. Chemiker IX
Dipl. Ingenieur XI
Fachspezialist IX
Gerichtsschreiber VII
Jurist IX
Kreisrichter I¹⁰
Landw. Betriebsberater XIII
Landwirtschaftslehrer VII
Lehrer IX an einer Mittel- oder Berufsschule
Leitender Mitarbeiter X
Polizeihauptmann I
Polizeioberleutnant II
Revisor IX
Staatsanwalt-Stellvertreter I
Steuerkommissär IX
Untersuchungsrichter V
Volkswirtschafter IX

Betriebswirtschafterin XI
Dipl. Architektin XI
Dipl. Chemikerin IX
Dipl. Ingenieurin XI
Fachspezialistin IX
Gerichtsschreiberin VII
Juristin IX
Kreisrichterin I¹⁰
Landw. Betriebsberaterin XIII
Landwirtschaftslehrerin VII
Lehrerin IX an einer Mittel- oder Berufsschule
Leitende Mitarbeiterin X
Polizeihauptmann I
Polizeioberleutnant II
Revisorin IX
Staatsanwalt-Stellvertreterin I
Steuerkommissärin IX
Untersuchungsrichterin V
Volkswirtschafterin IX

Klasse A 29
Fr. 118 176.50 bis Fr.
145 358.20

Betriebswirtschafter XII
Dipl. Architekt XII
Dipl. Chemiker X
Dipl. Ingenieur XII
Gerichtsschreiber VIII
Jurist X
Kreisrichter II¹⁰
Landw. Betriebsberater XIV
Landwirtschaftslehrer VIII
Lehrer X an einer Mittel- oder Berufsschule
Leitender Mitarbeiter XI
Polizeihauptmann II
Polizeioberleutnant III
Revisor X
Steuerkommissär X
Staatsanwalt-Stellvertreter II
Untersuchungsrichter VI
Volkswirtschafter X

Betriebswirtschafterin XII
Dipl. Architektin XII
Dipl. Chemikerin X
Dipl. Ingenieurin XII
Gerichtsschreiberin VIII
Juristin X
Kreisrichterin II¹⁰
Landw. Betriebsberaterin XIV
Landwirtschaftslehrerin VIII
Lehrerin X an einer Mittel- oder Berufsschule
Leitende Mitarbeiterin XI
Polizeihauptmann II
Polizeioberleutnant III
Revisorin X
Steuerkommissärin X
Staatsanwalt-Stellvertreterin II
Untersuchungsrichterin VI
Volkswirtschafterin X

⁹ sGS 143.2.

¹⁰ Gilt nur für Kreisrichterinnen und Kreisrichter, welche die Voraussetzungen nach Art. 26 GerG in der Fassung des IV. Nachtrags erfüllen.

Klasse A 30 Fr. 123 470.10 bis Fr. 151 867.30	Betriebswirtschafter XIII Dipl. Architekt XIII Dipl. Chemiker XI Dipl. Ingenieur XIII Gerichtsschreiber IX Jurist XI Kreisrichter III¹⁰ Leitender Mitarbeiter XII Polizeihauptmann III Polizeioberleutnant IV Staatsanwalt-Stellvertreter III Untersuchungsrichter VII Volkswirtschafter XI	Betriebswirtschafterin XIII Dipl. Architektin XIII Dipl. Chemikerin XI Dipl. Ingenieurin XIII Gerichtsschreiberin IX Juristin XI Kreisrichterin III¹⁰ Leitende Mitarbeiterin XII Polizeihauptmann III Polizeioberleutnant IV Staatsanwalt-Stellvertreterin III Untersuchungsrichterin VII Volkswirtschafterin XI
Klasse A 31 Fr. 128 763.70 bis Fr. 158 377.70	Abteilungspräsident Versicherungsgericht Abteilungspräsident Verwaltungsrekurs- kommission Betriebswirtschafter XIV Dipl. Architekt XIV Dipl. Chemiker XII Dipl. Ingenieur XIV Gerichtsschreiber X Jurist XII Kreisgerichtspräsident Kreisrichter IV¹⁰ Leitender Mitarbeiter XIII Polizeihauptmann IV Staatsanwalt Staatsanwalt-Stellvertreter IV Untersuchungsrichter VIII Volkswirtschafter XII	Abteilungspräsidentin Versicherungsgericht Abteilungspräsidentin Verwaltungsrekurs- kommission Betriebswirtschafterin XIV Dipl. Architektin XIV Dipl. Chemikerin XII Dipl. Ingenieurin XIV Gerichtsschreiberin X Juristin XII Kreisgerichtspräsidentin Kreisrichterin IV¹⁰ Leitende Mitarbeiterin XIII Polizeihauptmann IV Staatsanwältin Staatsanwalt-Stellvertreterin IV Untersuchungsrichterin VIII Volkswirtschafterin XII

II.

Den bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses angestellten Kreisrichterinnen und Kreisrichtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Kreisgerichte wird der zu diesem Zeitpunkt geltende Besoldungsbetrag für die Amtsdauer 2009/2015 als Besitzstand gewährleistet:

- durch entsprechende Einreihung in eine für die neue Funktion massgebende Besoldungsklasse oder
- durch eine Zulage zur Besoldung, wenn die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Besoldung ausserhalb der für die neue Funktion massgebenden Besoldungsklassen liegt.

Die Regierung kann die Dauer des Besitzstandes im Einzelfall verlängern, längstens bis zum Ende der Amtsdauer 2015/2021.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2009 angewendet.

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des IX. Nachtrags zur Besoldungsverordnung**

Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009 Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 84 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹¹

als Beschluss:

1. Der IX. Nachtrag zur Besoldungsverordnung vom 20. Januar 2009 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird ab 1. Juni 2009 angewendet.

¹¹ sGS 140.1.